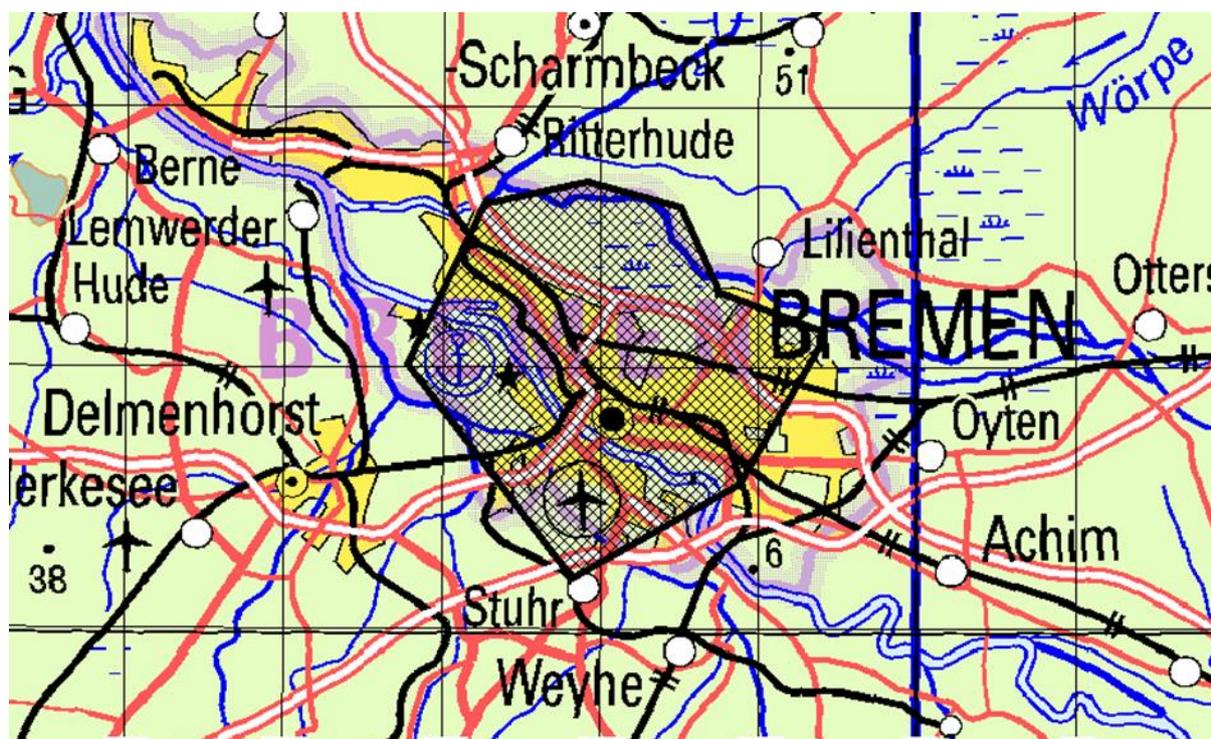


## Ausschreibung für die Zuweisung einer terrestrischen UKW-Übertragungskapazität in Bremen

Aufgrund des Beschlusses des Medienrates der Bremischen Landesmedienanstalt (nachfolgend: **brema**) vom 5. Juni 2025 wird eine Übertragungskapazität (UKW-Kapazität) zur analogen Verbreitung von Hörfunk in Bremen für die Zeit bis zum 18. Januar 2036 zur ganztägigen Nutzung durch einen privaten Rundfunkveranstalter vergeben. Auf die Auswahlkriterien gemäß § 31 BremLMG wird ausdrücklich hingewiesen.

Grundlage der Ausschreibung ist die Zuordnung von Übertragungskapazitäten bis zum 18. Januar 2036 an die **brema** durch die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen mit Bescheid vom 15. Mai 2025.

Mit der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität soll das mit der folgenden polygonalen Darstellung umrissene Gebiete mit guter Signalqualität (gemäß Richtlinie FTZ 175 R4) versorgt werden. Die Versorgung der Bevölkerung soll einer Versorgung entsprechen, wie sie derzeit durch die Nutzung der UKW-Frequenz 96,1 MHz (Bremen/Walle) realisiert wird.



Am Zuweisungsverfahren kann sich beteiligen, wer über eine Veranstalterzulassung verfügt. Antragsberechtigt sind zugelassene Rundfunkveranstalter, also Inhaber einer Erlaubnis zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms nach § 3 des Bremischen Landesmediengesetzes.

Bewerber, die nicht über eine Zulassung gemäß § 3 BremLMG verfügen, müssen diese zusätzlich innerhalb der Ausschreibungsfrist beantragen.

Ebenso sind Unternehmen antragsberechtigt, die ein Hörfunkprogramm außerhalb des Geltungsbereichs des Bremischen Landesmediengesetzes in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig veranstalten. Das betreffende Programm muss inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet werden.

**Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen;** diese Frist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 30 BremLMG).

Der Antrag muss alle Angaben nach § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 BremLMG enthalten.

Gehen innerhalb der Frist mehrere zuweisungsfähige Anträge ein, so hat die **brema** eine Vorrangentscheidung zu treffen. Kriterien für diese Vorrangentscheidung sind die Angebotsvielfalt sowie die Anbietervielfalt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 31 Abs. 2 bis 4 BremLMG.

Die **brema** weist im Hinblick auf die mögliche Aufnahme des Sendebetriebs auf Folgendes hin: Das telekommunikationsrechtliche Zuteilungsverfahren der Bundesnetzagentur für den Betrieb des Sendernetzes ist ein vom medienrechtlichen Zuweisungsverfahren der **brema** formell getrenntes Verfahren. Das telekommunikationsrechtliche Zuteilungsverfahren erfolgt im Anschluss an die medienrechtliche Zuweisung gemäß § 57 Absatz 1 TKG.

Die Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührensatzung der **brema**.

Dem schriftlichen Antrag ist eine elektronische Fassung (PDF-Format) beizulegen.

Der Antrag ist zu richten an die **Bremische Landesmedienanstalt, Richtweg 14, 28195 Bremen.**

Bremen, den 5. Juni 2025

Bremische Landesmedienanstalt **brema**